

## STATUTEN des Vereins „NETWORK SCHWEIZ“

### I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen „Networking Schweiz“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### II. VEREINSZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt das Knüpfen formeller und informeller Kontakte zwischen allen, die in der Förderung von Frauen im Management tätig sind.

### III. MITTEL

Art. 3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch: Mitgliederversammlungen, die Organisation von Veranstaltungen und die Anregung von Studien.

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus: Jahresbeiträgen der Mitglieder; Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen, Schenkungen; Kapital und allfälligen Zinsen; Reinertrag aus der Organisation von Veranstaltungen.

### IV. ORGANISATION

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung der Mitglieder;  
b) der Vorstand;  
c) Die Rechnungsprüfungskommission (Revisorinnen).

#### A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Ordentlicherweise muss die GV wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich soll sie im 1. Vierteljahr durchgeführt werden. Ausserordentliche Generalversammlungen (a.o. GV) werden auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, einberufen.

Art. 7 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Den Vorsitz der GV führt die Präsidentin oder die Vizepräsidentin des Vorstandes, das Protokoll eine vom Vorstand bezeichnete Schriftführerin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezählerinnen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen

haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10 Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission sowie von Arbeitsgruppen/Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahreseinnahmen sowie Festlegung der Jahres-Mitgliederbeiträge
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über alle anderen der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- g) Beschlussfassung über Aufnahme von juristischen Personen als Mitglied
- h) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche der Präsidentin mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.)

**B) DER VORSTAND**

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich: Präsidentin, Vizepräsidentin und Kassiererin. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand bekanntgegeben werden.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein (Beschluss-) Protokoll geführt.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- b) Einberufung der GV

**C) DIE RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION**

Art. 15 Die GV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. MITGLIEDER

Art. 16 Mitglied des Vereins kann nur werden, wer via dem internationalen Verband (Sitz Deutschland) im EWMD aufgenommen wurde. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 17 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und müssen bis 30. Juni einbezahlt sein.

VII AUFLÖSUNG

Art. 18 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen nur Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

VIII SCHIEDSGERICHT

Art. 20 Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten werden endgültig durch ein aus drei betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehender Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählen die Vorsitzende.

IX. HAFTUNG

Art. 21 Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Der Verein wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 23 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Networking Schweiz in Zürich am 15. August 1989 angenommen worden.

Zürich, 15. August 1989

Die Präsidentin:

*M. Weber*

Die Aktuarin:

*S. A. Buechi Thommen*